

Vereinbarung über eine Umwandlung von Brutto-Barbezügen in Versicherungsansprüche

Zwischen

- im Folgenden kurz Arbeitgeber genannt -

und (zutreffendes bitte ankreuzen)

Frau

Herrn

- im Folgenden kurz Arbeitnehmer genannt -

wird die folgende Änderung des Arbeitsvertrages vom _____ mit Wirkung vom _____ vereinbart:

1. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf die (zutreffendes bitte ankreuzen)

jährliche Brutto-Sonderzahlung

monatliche Bruttobezüge

wird in Höhe eines Betrages von

Variante 1: _____ €

Variante 2: _____ % des jeweils maßgeblichen vEK

Variante 3: _____ % der jeweils maßgeblichen jährlichen BBG (gRV West)

in einen gleich hohen Anspruch auf Zahlung von Beiträgen in die PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Münster (im folgenden PENSIONSKASSE genannt), umgewandelt. Hinsichtlich der genannten Beiträge ist Beitragsverpflichteter (Beitragsschuldner) gegenüber der PENSIONSKASSE allein der Arbeitgeber. Eine Beitragspflicht des Arbeitnehmers ist insoweit ausgeschlossen.

2. Hinsichtlich der Beiträge im Sinne der Nr. 1 besteht gemäß § 3 Nr. 63 EStG Steuerfreiheit, soweit die dort genannten Höchstbeträge noch nicht durch andere Arbeitgeberbeiträge im Sinne dieser Vorschrift ausgeschöpft sind.

Soweit daneben und unter Anrechnung auf den jeweiligen Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG Beiträge pauschal besteuert werden (§ 40 b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung), geht die Pauschalsteuer (zzgl. SolZ und KiSt) zu Lasten (zutreffendes bitte ankreuzen)

des Arbeitgebers

des Arbeitnehmers.

3. Gehaltsabhängige Leistungen, wie Gehaltserhöhungen, Weihnachtsgratifikation, Jubiläumsgeld usw., werden künftig aus der Summe von geminderten Bruttobezügen und Versorgungsaufwand, d. h. unter Einbeziehung der für die betriebliche Altersversorgung reservierten Bezüge, gewährt.

4. Soweit der Arbeitgeber lediglich zur Zahlung gekürzter monatlicher Bruttobezüge bzw. zu einer anteiligen Sonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist, werden sich die Vertragspartner hinsichtlich einer Anpassung des in Ziffer 1 Satz 1 genannten Betrages ins Benehmen setzen. Endet die Entgeltfortzahlungspflicht, ohne dass das Dienstverhältnis beendet wird, so sind die Beiträge, die auf den entsprechenden Zeitraum entfallen, vom Arbeitnehmer zu zahlen.
5. Die Versicherungsansprüche des Arbeitnehmers bzw. seiner Hinterbliebenen regeln die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der PENSIONSKASSE.
6. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie der gleichzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft in der PENSIONSKASSE vor Eintritt des Versicherungsfalles verzichtet der Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers unwiderruflich auf eine Beitragsrückerstattung, soweit diese auf Beiträge aus der Entgeltumwandlung entfällt. Unabhängig hiervon kann der Arbeitnehmer die Mitgliedschaft bei der PENSIONSKASSE auf schriftlichen Antrag mit nunmehr eigenen Beiträgen fortsetzen.
7. Hinsichtlich der Unverfallbarkeit gelten die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.
8. Sollten sich die bei Abschluß dieser Vereinbarung maßgeblichen Verhältnisse nachhaltig so wesentlich ändern, dass einem der Vertragspartner die Fortführung dieser Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann, so kann diese Vereinbarung von jedem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum folgenden Monatsersten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus nicht erwachsen.
9. Weitere zwischen den Vertragsparteien bestehende oder in Zukunft einzurichtende Versorgungsregelungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
10. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß der Arbeitnehmer für die in diesem Vertrag genannten Beiträge keine Förderfähigkeit gem. § 10 a EStG verlangen kann.
11. Der Arbeitgeber hat den Wechsel der Beitragsschuldnerschaft hinsichtlich der Beiträge aus der Entgeltumwandlung gemäß Ziffer 1 dieses Vertrages der PENSIONSKASSE anzuzeigen. Daneben ist er verpflichtet, auch dem Arbeitnehmer eine Kopie dieses Vertrages auszuhändigen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Firmenstempel und rechtsverbindliche
Unterschriften des Arbeitgebers